

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Vogtsburg plant die Sanierung und Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Untere Niedermatten“ sowie die Renaturierung des Graben Hessental auf der Gemarkung Schelingen. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen im Wesentlichen einer Anpassung an die geltenden Regeln der Technik. Es sind im Einzelnen folgende Maßnahmen geplant:

- Neubau Grundablassbauwerk mit Überfallschwelle, Rechen und Palisaden; Verschluss zukünftig auf Wasser- anstatt Luftseite
- Neubau/Erhöhung des Dammes (Überlaufschwelle) mit OK = 271,10 m+NN und Herstellung von Mauern zur Einhaltung Freibord
- Neubau Spundwand entlang Ableitungsgraben der Hochwasserentlastungsanlage (HWEA)
- Herstellung von Unterhaltungswegen
- Ausbau des Grabens Hessental mit Abbruch der bestehenden Verdolung
- Neuverlegung Schmutz- und Trinkwasserleitung
- Umrampung Straße Ruländerweg zur Einleitung von wild abfließendem Wasser
- Neubau Betriebsgebäude und Installation Ober- und Unterwasserpegel

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021 während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder beim Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz),

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 2 und 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -